

Zahnsteiner Tageblatt

Ercheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigenpreis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis: 1.20 Mark. Durch die Post frei ins Haus 1.32 Mark.

Nr. 26

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schödel in Oberlahnstein

Donnerstag, den 3. Februar 1916.

Für die Schriftleitung verantwortlich:
Eduard Schödel in Oberlahnstein.

54. Jahrgang.

Ruhmestaten der deutschen Marine.

6 Zeppeline über Eng'and. — Goremykins Rücktritt. — Der türkische Thronfolger tot. — Eine neue russische Schlappe in Persien. — Ein deutsches Luftschiff beschießt den Hafen von Saloniki.

W. M. 1000/1 I. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirt- und Strickwaren.
Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahmeverordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RStBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmungen vom 9. Oktober 1915 (RStBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RStBl. S. 778)*), und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RStBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmungen vom 3. September 1915 (RStBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RStBl. S. 684)**) bestraft werden.

§ 1.

Zustreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachung Nr. W. I. 735/8. 15. und W. M. 231/9. 15. W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A.

§ 2.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von der Beschlagnahme werden im Rahmen der beigefügten Uebersichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirt- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzentstoffen, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein, oder aus einer Zusammensetzung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Sandlack- und Strohsackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier, und zwar:

- Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.
- Gruppe II: Schlaf- und Pferdebedecken, Wollacke und Deckenstoffe.
- Gruppe III: Männerstrickwaren.
- Gruppe VI: farbige Wäsche- und farbige Stoffe für Krankenbekleidung.
- Gruppe V: farbige Futterstoffe.
- Gruppe VI: rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillanzugstoffe.
- Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe.
- Gruppe VIII: Sandlackstoffe.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 2) werden nach Maßgabe der in der Uebersichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt.

Soweit die Anfertigung von Web-, Wirt- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände der in der Uebersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf Mindestmengen oder Mindestgrößen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden zuwiderhandelt;
2. wer unbesetzt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwirft, verkauft oder sonst in anderer Weise veräußert, oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer d. nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 Tausend Mark im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahme- stelle des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beschlagnahme alle Web-, Wirt- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Uebersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. beschlagnahmt worden sind.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrüstung der beschlagnahmten rohen Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden. Die in § 4 Nr. 2 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestoffmeldeamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veränderungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Bestoffmeldeamtes erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder Marine zuführen, ferner von Vereinslagaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der Vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Belegschein auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungs- oder Herstellungsverträgen an eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslagaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorschriftsmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung geprüften Belegschein oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Verarbeitungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzelfreigaben (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmegenehmigungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausnahmegenehmigung des Reichsanwalts erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsland oder den besetzten Gebieten eingeführt worden sind, soweit eingeführt worden sind oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsland (nicht aus dem Zollland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Bastfasern-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3, Nr. 2d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) erlaubt ist.

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbmäßig hergestellt werden.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Wenn die Vorräte ein und derselben Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei konfektionierten Gegenständen außer Betracht) die in der Uebersichtstafel festgesetzten Mindestvorräte nicht übersteigen, so sind sie für den Kleinverkauf freigegeben.

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Tricotagen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat übersteigt, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge.

Diese Freigabe greift nur Platz:

- a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Stüd bezogen werden, wobei der Verkauf unter einem halben Stüd bezogen werden darf;
- b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

§ 7.

Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen verarbeiten, bezogen ausarbeiten lassen:

1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;
2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffzuschnitte;
3. die bei ihnen beschlagnahmten Wirt- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Uebersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen;
4. 25 Proz. einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Deckstoffe im Stüd (Uebersichtstafel, Gruppe II, Riffer 9).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Bestoffmeldeamt eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammer usw.)

*) Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite von unter die Beschlagnahme fallendem farbigen Futterstoff 1750 m (Mindestvorräte bei Futterstoffen sind 1800 m) so sind diese 1750 m frei, beschlagnahmt ist nichts. Hat er jedoch 2600 m, so sind 800 m frei, beschlagnahmt sind 1800 m. Hat er jedoch 4200 m, so sind 1800 m frei, beschlagnahmt sind 2400 m.

Lahnsteiner Tageblatt. Kreisblatt für den Kreis St. Goarshausen.

Gruppe II: Schlaf- und Pferdedecken, Woilache und Deckenstoffe.

Ohne Rücksicht auf Herstellungsart und Aus- führung: 1. Schlafdecken, 2. Pferdedecken und Woilache, 3. Deckenstoffe im Stüd, 4. Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht: Zivilstoffe, wie Flauschstoffe, Kamel- stoffe, Ulkerstoffe, Capestoffe usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlagnahmt sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Heren- und Knaben-Anzugstoffe und -Hosenstoffe.	Wolle, Mohair, Kamel- haar, Alpaka, Kaschmir u. sonstige Tierhaare, Kunst- wolle, Baumwolle, Kunst- baumwolle, sonstige Pflan- zenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben glatt und gemustert.	a) Decken: 850 g für das Stüd, b) Deckenstoffe 460 g für den qm.	a) Decken: 170x115 cm (d. h. Mindest- länge von 170 cm u. Mindest- breite von 115 cm) b) Deckenstoffe 115 cm Mindest- breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe): a) 50 Stüd Decken, b) 150 m Deckenstoffe.	1. Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tages- überdecken oder Stepp- decken). Abdecken, Kammodendecken, Bandbedänge, 2. Filzdecken, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25% Kamelhaar ent- halten, jedoch nicht sog. Kamelhaarmitate.	a) bei Decken je 1 Decke, b) bei Decken- stoffen: 25 cm über die ganze Breite, jedoch bei 1 u. e. Farb- und Dessinab- schnitte.
---	--	-------------------------------------	---	--	---	---	---

Gruppe III: Männertrikotagen.

1. Männerhemden und Männerunterhosen in Män- nergrößen, gewirkt, gestrickt oder aus Wirt- oder Strickstoffen hergestellt konfektioniert, 2. Männerärmelwesten und -Jaden, 3. Männerhosen und -Strümpfe, 4. Kniemäntel, 5. Halstücher (Schals), 6. Leibbinden und Kopfschüler, beides nur in Schlauchform, 7. Männer-Haus- und Fingerhand- schuhe, 8. Männer-Pulswärmer, mindestens 17 cm lang, 9. Wirt- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männer-Unterwäsche oder Trikotalagen im Betracht kommen. Aus Webwaren konfektionierte Männerhemden und Männerun- terhosen sind durch die Bekannt- machung Nr. W. M. 1300/12. 15. K.R.A. beschlagnahmt	Wolle, Mohair, Kamel- haar, Alpaka, Kaschmir u. sonstige Tierhaare, Kunst- wolle, Baumwolle, Kunst- baumwolle, sonstige Pflan- zenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch sog. ge- mischte, plattiert oder aus verschiedenen Stoffen zu- sammengesetzt.	a) Halstücher: weiß, grau, feld- grau, graugrün, braun, grau- und braunmeliert. b) Männerhosen u. -Strümpfe: wie zu a) jedoch auch na- tur- und makro- farbig. c) Männer-Haus- u. Fingerhand- schuhe wie zu a), jedoch auch schwarz. d) alle anderen Wa- rengattungen ohne Rücksicht auf Farbe	a) Männerhemden und Männerun- terhosen 220 g das Stüd, b) Männerärmel- westen u. -Jaden 400 g das Stüd, c) Männerhosen und -Strümpfe 90 g das Paar.	nur in Männer- größen.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität: a) je 100 Stüd Männer- hemden, Männerun- terhosen, Halstücher, Leib- binden oder Kopfschüler b) je 50 Stüd Männer- ärmelwesten oder -Jaden, c) je 20 Paar Männer- hosen oder -Strümpfe, d) je 100 Paar Kniemä- ntel oder Handschuhe e) 300 Paar Pulswärmer, f) 50 kg Wirt- und Strick- stoffe.	1. Bettdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tages- überdecken oder Stepp- decken). Abdecken, Kammodendecken, Bandbedänge, 2. Filzdecken, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25% Kamelhaar ent- halten, jedoch nicht sog. Kamelhaarmitate.	a) bei Fertig- ergebnis- sen von je- der Qua- lität ein Stüd bzw. Paar, je- doch keine Farb- und Dessinab- schnitte, b) bei Wirt- und Strick- stoffen kein Ruster.
--	--	--	--	------------------------------	---	--	--

Gruppe IV: Farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung.

1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Unterwäsche), wie z. B. Oxford, Joplin, Kattun (geraut und ungeraut), Flanelle, Barchente, Fancy, (ein- und zweifach geraut) usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohlachstoffe, Bett- und Matragendelle, Bettzeuge (Züchen und Chelias) usw., 3. Stoffe zur Krankenbekleidung wie z. B. Vaga- rettdelle, Kadette, Ragattas usw., 4. Handtücher, abgepaßt und im Stüd, auch ge- streift, gemustert.	Wolle, Kunstwolle, Baum- wolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Nutzung von Papier.	farbig (Rückgefärbt, garnfarbig oder bedruckt)	a) Leibwäsch- stoffe 130 g b) Bettzeug- stoffe 150 g c) Stoffe zur Krankenbe- kleidung 200 g d) Handtücher 280 g	ohne Rück- sicht auf Breiten und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 300 m bei Stoffen, b) 40 Duzend bei Hand- tüchern.	1. Bettdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tages- überdecken oder Stepp- decken). Abdecken, Kammodendecken, Bandbedänge, 2. Filzdecken, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25% Kamelhaar ent- halten, jedoch nicht sog. Kamelhaarmitate.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite so- wie Farb- u. Dessin- abschnitte, b) bei abge- paßten Hand- tüchern je ein Stüd.
---	--	--	---	--	--	--	--

Gruppe V: Farbige Futterstoffe.

1. Futterlappen, Futterlappen, Futterlappen und Fut- terlappen, Zwirn, Kollon u. dgl. 2. Kermelfutter, Taschennutter, 3. Halsbindenstoffe, 4. Helmbezugstoffe u. dgl.	Wolle, Kunstwolle, Baum- wolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	einfarbig (sowohl Rückgefärbt als auch garnfarbig) in grau, feldgrau, graugrün, braun, schwarz, blau, schwarz und färbt	130 g für den qm	ohne Rück- sicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): 1800 m	1. Serge und Zanella, 2. Futterstoffe mit Jaquardmustern, 3. Gestreifte Kermelfutter	25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessin- abschnitte
---	---	--	------------------	---------------------------------------	---	---	---

Gruppe VI: Roh- und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillchanzungstoffe.

1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen, Un- terwäsche) sowie Stoffe für Futterlappen, wie z. B. Barchente, Fancy, Flanelle (geraut und unge- raut), Kallio, Kessel, Kattun, Körper (auch ein- schlägig), Schirting, Domias, Renforce, Crea- hemdenleinen (in halb- und reinleinen), Kohle- leinen usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohlachstoffe, Bett- und Matragendelle, Bettzeuge, Bettlakenstoffe auch gemustert, 3. Handtücher, abgepaßt und im Stüd, auch durch Bindung gemustert, 4. Zwischenfutterstoffe, wie tohleinen und halblei- nenes Zwischenfutter, Kldgelleinen, Seileleinen (Bettlakenleinen, Leimleinen) usw., 5. Drillchanzungstoffe. Rohware für Anzugstoffe, außer für Drillchanzung, fällt unter Gruppe I.	Baumwolle, Kunstbaum- wolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschie- dener Spinnstoffe, auch unter Nutzung von Papier.	roh oder gebleicht	a) Leibwäsch- stoffe 130 g, jedoch in halb- und reinlei- nen 170 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Handtücher 280 g d) Zwischenfut- terstoffe 200 g e) Drillchanzung- stoffe 270 g	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 90 m bei Stoffen, b) 40 Duzend bei Hand- tüchern.	1. Bettzeugstoffe in Ja- quard- oder Damast- mustern und volge- bleichte reinleinen Bettzeugstoffe, 2. Handtücher in Jaquard- oder Damastmustern und Frottierhandtücher	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite so- wie Farb- u. Dessin- abschnitte, b) bei abge- paßten Hand- tüchern je ein Stüd.
--	--	--------------------	---	---	---	--	--

Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe.

1. Planstoffe, Mastenstoffe, 2. Segeltuchstoffe, wie z. B. Marine-Köpertuch, Bramtuch, Verjüngungstuch, Schietuch, 3. Zeitbahnstoffe und Zeitstoffe, 4. Tornister, Tränkeimer, Brotbeutel, Rucksack, Bastlaken, Futterlappen, Schutzhengstoffe.	Baumwolle, Kunstbaum- wolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschie- dener Spinnstoffe.	alle Farben glatt und gemustert	a) Stoffe zu 1, 2 und 4: 300 g, b) Stoffe zu 3: 195 g	ohne Rück- sicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 2.0 m	50x70 cm sowie Farb- und Dessin- abschnitte.
--	---	------------------------------------	--	---------------------------------------	---	---

Gruppe VIII: Sandjackstoffe.

Glatte Gewebe in Leinwand- oder Körperbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldepflich- tig sind.	Baumwolle, Kunstbaum- wolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschie- dener Spinnstoffe, auch unter Nutzung von Papier.	roh oder einfarbig (garn- oder färb- farbig) in gelben, grauen, feldgrauen, hellbraunen oder artigen oder grünen Farbtönen.	160 g für den qm	Mindest- breite: 58 cm	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 400 m	Florgewebe 25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessin- abschnitte.
---	--	---	------------------	------------------------------	---	--

Berlin, den 5. Januar 1916.

Rgl. Preussisches Kriegsministerium

ge. von Wandel.

Dresden, den 5. Januar 1916.

Rgl. Sächsisches Kriegsministerium

ge. von Wilsdorf.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß hiermit die Bekanntmachungen Nr. W. I. 7348. 15. W. M. 2319. 15., W. M. 107/10. 15. und W. M. 999/11 15. K. R. A. aufgehoben werden.

Coblenz, den 1. Februar 1916.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1916.

Amliche Bekanntmachungen.

Abschrift

Im übrigen empfehle ich den Landwirten unter Hinweis auf meinen Erlass vom 16. v. M. 13. I. A. 13624 nunmehr dringend, ihren Frühjahrbedarf an Benzol unverzüglich zu decken, da z. B. der Abgang aus den gefüllten Tanks der Benzolverbrauchsanstalten infolge Winderung des Spe-
resverbrauchs stößt, während im Frühjahr wieder mit einer beträchtlichen Steigerung der militärischen Bedürfnisse gerechnet werden muß. Nötigenfalls werden sich die Betei-
ligten nicht ausschließlich an ihre bisherige Bezugsquellen zu halten haben, sondern auch um neue bemühen müssen.
Motorenöl kann von der Kriegsschmieröl-Gesellschaft in Berlin W. 8, Mauerstraße 25, bezogen werden. Anstatt

Benzin muß Benzol verwendet werden. Wo ersteres etwa
durchaus nicht entbehrt werden kann (zum Anlassen der
Motoren), müßte es im freien Handel beschafft werden. Ge-
ringe Mengen wird die deutsche Petroleum-Aktien-Gesell-
schaft, Berlin W. 8, Mauerstr. 35, oder die deutsche Erdöl-
Aktien-Gesellschaft, Berlin W. 35, Kurfürstenstraße 137, ab-
geben können.

An den Vorstand der Landwirtschaftskammer für die
Provinz Hannover in Hannover.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme
und weiteren Veranlassung.

Berlin, den 11. Januar 1916.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
ge. Fr. v. Schorlemer.

München, den 5. Januar 1916.

Rgl. Bayerisches Kriegsministerium

ge. Freiherr von Kref.

Stuttgart, den 5. Januar 1916

Rgl. Württemberg. Kriegsministerium

ge. von Rachtaler.

Kommandantur von Coblenz und Ehrenbreitstein.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und ausgiebigen
Weiterverbreitung ergeht. Die Landwirtschaftskammern
haben Nachricht.

Cassel, den 16. Januar 1916.

Der Oberpräsident. ge. v. Degenberg.
An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

Wird den Gemeindebehörden des Kreises zur Kenntnis-
nahme und Benachrichtigung der Interessenten mitgeteilt.
St. Goarshausen, den 28. Januar 1916.

Der königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des kom-
mandierenden Generals des 18. Armeekorps zu Frankfurt
a. M. vom 30. November 1915 bringe ich hiermit nochmals

zur öffentlichen Kenntnis, daß mit dem Anlauf von Altgummi-gemäß Nachtragsverordnung vom 17. September 1915, V. I. 1612/8. 15. R. R. A. zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi) usw. V. I. 633/6. 15. R. R. A. von der Inspektion des Kraftfahrzeugwesens für die Provinz Hessen-Nassau die Firma Feist Strauß in Frankfurt a. M. (Mainzerlandstr. 181 (Querbau), beauftragt worden ist.

Alle Besitzer von dem in Frage kommenden Altgummi und zwar von:

- Alten Autoreifen mit Nieten und ohne solche (gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten);
- Luftschläuche, dunkel, schwimmend (gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten);
- Luftschläuche, rot (gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten);
- Gummiabfällen, schwimmend (gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten)

sind verpflichtet, ihren Vorrat sofort der Firma unter genauer Angabe von Art und Menge zum Kauf anzubieten. Ebenso haben alle Personen usw., welche solchen Altgummi in Verwahrung haben, der Firma dies sofort mitzuteilen. Die Bestände sind frei Abgangs-Bahnstation verpackt vom Eigentümer abzuliefern. Verpackung wird auf Wunsch zurückgegeben. Die Bezahlung der aufgelaufenen Altgummi-Bestände erfolgt in bar durch die oben erwähnten Firmen nach Empfang und Richtigebefund am Bestimmungsorte.

Den Kraftwagenbesitzern, welche noch zugelassene Wagen haben, wird nur das zur Reparatur der eigenen Vereiung nötige alte Schlauchmaterial belassen und zwar für jeden zugelassenen Wagen 2 kg.

Der anderweitige Verkauf von dem hier in Frage kommenden Altmaterial ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Die Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich dorstehen-des wiederholt zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß die vorhandenen Altgummivorräte der vorgenannten Firma zum Kauf angeboten werden. St. Goarshausen, den 27. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die Wahl des Paul Fuchs in Patersberg zum Bürgermeister der Gemeinde Patersberg an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Maus ist von mir auf Grund des § 55 der Landgemeindeordnung betätigt worden. St. Goarshausen, den 31. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die nächsten unentgeltlichen Sprechstunden für un-mittelte Lungenkranke werden am

Montag, den 7. Februar 1916

vormittags von 9—1 Uhr,

durch den Königl. Kreisarzt, Herrn Geh. Medizinalrat Dr. Mayer, in seiner Wohnung hier selbst abgehalten. St. Goarshausen, den 1. Februar 1916

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Der Kreis-Obst- und Weinbauverein für den Kreis St. Goarshausen hält am

Sonnabend, den 5. Februar, abends 6 Uhr,

im Hotel „Zu den vier Jahreszeiten“ (Besitzer Heberlein) zu Braubach seine

Generalversammlung

ab. Ich beehre mich, die Herren Mitglieder und Freunde des Vereines hierzu ergebens einzuladen.

Tagesordnung:

1. Rechnungsprüfung und Voranschlag,
2. Anträge des Verbands preuß. Weinbaugebiete,
3. Vortrag des Herrn Weinbaulehrer Friederichs von Trier über die notwendigen Arbeiten in den Weinbergen im Frühjahr unter Berücksichtigung des in Folge des Krieges bestehenden Mangels an Arbeitskräften.
4. Verschiedenes, sowie Anträge und Wünsche.

St. Goarshausen, den 31. Januar 1916.

Kreis-Obst- und Weinbau-Verein des Kreises

St. Goarshausen.

Der Vorsitzende,

Berg, Geh. Regierungsrat.

Auf Veranlassung des Kreis-Obst- und Weinbau-Vereines St. Goarshausen wird Herr Weinbaulehrer Friederichs von Trier folgende Vorträge halten:

1. in Braubach am Sonnabend, den 5. Februar, abends 6 Uhr in der Gastwirtschaft „Zu den vier Jahreszeiten“ (Besitzer: Heberlein), im Anschluß an die Generalversammlung des Kreis-Obst- und Weinbau-Vereines,
2. in Gaus am Sonntag, den 6. Februar, nachmittags 4 Uhr, in der Gastwirtschaft „Zur Brauerei“ (Besitzerin: Ph. Kirdorf Bw.),

über die notwendigen Arbeiten in den Weinbergen im Frühjahr unter Berücksichtigung des Mangels an Arbeitskräften im Weinbau infolge des Krieges. Die Herren Winzer und sonstigen Interessenten werden hierzu freundlich eingeladen.

Die Herren Bürgermeister der Weinbaureisenden Gemeinden bitte ich durch ortsübliche Bekanntmachung für einen zahlreichen Besuch der Vorträge Sorge zu tragen. St. Goarshausen, den 31. Januar 1916.

Kreis-Obst- und Weinbau-Verein.

Der Vorsitzende

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Für Landgemeinden

empfehlen wir

Formulare zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben.

Buchdruckerei Franz Schickel.

Die deutschen Tagesberichte.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 1. Februar, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

In der Nacht zum 31. Januar versuchten kleine englische Abteilungen einen Handstreich gegen unsere Stellungen westlich von Messines (Flandern). Sie wurden sämtlich zurückgeworfen, nachdem es ihnen an einer Stelle vorübergehend gelungen war, in unseren Graben einzudringen.

Bei Fricourt (östlich von Albert) hinderten wir durch Feuer den Feind an der Besetzung eines von ihm gesprengten Trichters. Nördlich davon drangen deutsche Patrouillen bis in die englische Stellung vor und töteten mit einigen Gefangenen ohne eigene Verluste zurück.

Südlich der Somme verloren die Franzosen im Handgranatenkampf weiten Boden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Balkankriegsschauplatz.

Eins unserer Luftschiffe griff Schiffe und Depots der Entente im Hafen von Saloniki mit beobachtetem, gutem Erfolge an.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 2. Februar, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die feindliche Artillerie entwickelte in einzelnen Abschnitten der Champagne und östlich von St. Die (in den Vogesen) große Lebhaftigkeit.

Die Stadt Lens wurde abermals vom Gegner beschossen. Ein französisches Großflugzeug stürzte, von unserem Abwehrfeuer gefaßt, südwestlich von Chaum ab. Die Insassen sind verwundet gefangen genommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Eine härtere russische Abteilung wurde von deutschen Streikkommandos an der Wiesnibucha, südlich von Andzella Wola (zwischen Stodsch und Styr), angegriffen und aufgetrieben.

Balkankriegsschauplatz.

Unsere Flieger beobachteten in den Hafenanlagen von Saloniki große Brände, die offenbar von unserem Luftschiffangriff herrühren.

Oberste Heeresleitung.

Die österreichisch-ungarischen Tagesberichte.

WTB. Wien, 1. Febr. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

und

Italienischer Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage in Montenegro und im Gebiet von Skutari ist unverändert ruhig. Die Haltung der Einwohner läßt nichts zu wünschen übrig.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.

Häfer, Feldmarschallleutnant.

WTB. Wien, 2. Febr. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Vor der Prädenschanze nordwestlich von Uscierzko wurde der Feind durch Minenangriffe zum Verlassen seiner vordersten Gräben gezwungen. An anderen Stellen der Nordostfront fanden Patrouillenkämpfe statt.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Am Sugan wurden westlich von Roncegno mehrere Angriffe eines feindlichen Infanterie-Bataillons abgewiesen. Am Gange des Col-di-Vana wurde eine feindliche Sattelstellung im Handgemenge genommen und gesprengt. An der Isonzofront Geschützschüsse.

Südlicher Kriegsschauplatz.

In Albanien gewannen unsere Vortruppen ohne Kampf das Schloß des Mati-Klusses. In Montenegro völlige Ruhe. Keine besonderen Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.

Häfer, Feldmarschallleutnant.

Der türkische Kriegsbericht.

WTB. Konstantinopel, 1. Febr. Amtlicher Kriegsbericht: An der Kaukasusfront wurde ein feindliches Bataillon von einem unserer Vorposten des Zentrums angegriffen und mit einem Verlust von 200 Mann an Toten und Verwundeten zurückgeschlagen. An den übrigen Fronten keine Veränderung.

Erfolgreicher Luftangriff auf Englands Ost- und Westküste.

WTB. Berlin, 1. Febr. Eines unserer Marine-Luftschiffgeschwader hat in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar Dord, Hafen- und Fabrikanlagen in und bei Liverpool und Birkenhead, Eisenwerke und Hochöfen von Manchester, Fabriken und Hochöfen von Nottingham und Sheffield sowie große Industrieanlagen am Humber und bei Great Yarmouth ausgiebig mit Spreng- und Brandbomben belegt. Überall wurde starke Wirkung durch mächtige Explosionen und heftige Brände beobachtet. Am Humber wurde außerdem eine Batterie zum Schweigen gebracht. Die Luftschiffe wurden von allen Plätzen aus stark beschossen, aber nicht getroffen. Sämtliche Luftschiffe sind trotz der starken Gegenwirkung wohlbehalten zurückgekehrt. Der Chef des Admiralstabes der Marine.

WTB. London, 2. Febr. (Reuter.) Wie amtlich mitgeteilt wird, war der Luftangriff der letzten Nacht in großem Maßstabe unternommen worden. Die Angreifer scheinen jedoch durch den dichten Nebel behindert worden zu sein. Nachdem die Zeppeline die Küste überflogen hatten, nahmen sie ihren Kurs nach verschiedenen Richtungen und ließen auf einige Städte und ländliche Bezirke von Derbyshire, Leicestershire, Lincolnshire und Staffordshire Bomben fallen. Es wurde ein großer Sachschaden angerichtet. Bis her sind 54 getötete und 67 verwundete Personen festgestellt.

Mit einer bewundernswerten Mühigkeit sind unsere Zeppeline jetzt am Werk. Nach zwei Angriffen auf Paris folgt als dritter der Angriff auf Großbritannien. Der Angriff beschränkte sich dieses Mal nicht nur auf die englische Ostküste, sondern griff bis auf die Westküste über, wo der mächtige britische Hafen Liverpool mit den Zeppelinbomben die erste Bekanntschaft machte. Nottingham und Portsmouth liegen an der Ostküste, Sheffield im Inlande etwa 100 Kilometer östlich von Liverpool. Man sieht, das Operationsgebiet der Luftschiffe war recht ausgedehnt. Der Erfolg, den sie erzielt haben, wird in England gleiche Bestürzung hervorrufen wie der Pariser Erfolg in Frankreich.

Luftbeschädigung von Poperinghe.

Genf, 31. Jan. Einer Meldung des „Reit Parisien“ aus Hazebrout besagt, daß die Stadt Poperinghe (im belgischen Flandern) bis zum 31. Dezember 1915 wiederholt beschossen worden ist. Die deutschen Flieger belegten die Stadt mit 145 Bomben, wodurch 27 Gebäude vollständig zerstört, 24 beschädigt und 37 Personen getötet worden sind.

Russischer Ministerpräsidentenwechsel.

WTB. Petersburg, 2. Febr. Die Petersburger Telegraphen-Agentur meldet: Ministerpräsident Goremykin ist auf sein Ersuchen hin in Anbetracht seines geschwächten Gesundheitszustandes von seinen Obliegenheiten als Ministerpräsident enthoben und zum Wirklichen Geheimen Rat erster Klasse ernannt worden. Das Mitglied des Reichsrats, Stürmer, ist zum Ministerpräsident ernannt worden.

Wieder eine russische Niederlage in Persien.

Konstantinopel, 1. Febr. (Tel. Nr. Wn.) Von der türkisch-persischen Grenze wird gemeldet: In der Nähe von Samch griffen 14 000 persische Krieger die russischen Kräfte an und schlugen sie in die Flucht. Sie erbeuteten einige Kanonen, 850 Gewehre, acht Automobile und sehr viel Sanitätsmaterial.

Die Erschöpfung der italienischen Isonzoarmee.

Von der französischen Grenze, 1. Febr. Der Militärkritiker der „Republique française“ stellt die Niederlage und hoffnungslose Erschöpfung der italienischen Isonzoarmee fest, indem er u. a. schreibt: Die Verteidiger der ersten italienischen Linie mußten sich auf ihre Schützengräben in der zweiten Linie zurückziehen. So tritt immer bedauerlicher die Unverletzbarkeit der Defensivfronten hervor, deren Plänen nicht umgangen werden können, und deren Tiefe beruht auf, daß der Angreifer von Hindernis zu Hindernis schnell hintritt.

Selbstmord des türkischen Thronfolgers.

WTB. Konstantinopel, 2. Febr. Thronfolger Jusuf Izzedin nahm sich wegen einer Krankheit, an der er seit einiger Zeit litt, das Leben. Er schnitt sich gestern früh 7 Uhr in seinem Palast die Ader des linken Armes auf. Der Thronfolger wird morgen im Grabe Sulan Mahmuds in Stambul bestattet werden.

Wie zu dem Selbstmord des türkischen Thronfolgers noch gemeldet wird, soll der Prinz im Begriff gewesen sein, mit der Bahn das Land zu verlassen, sei aber kurz vor der Abreise noch einmal in den Palast zurückgekehrt und habe sich von seiner Tochter das Rasierzeug geben lassen, die dieses ständig in Verwahrung gehabt habe. Mit dem Rasiermesser habe er sich dann den Hals durchgeschnitten. Aus dem Umstand, daß die Tochter das Rasierzeug des Vaters ständig in Verwahrung hatte, kann bereits geschlossen werden, daß die Umgebung des Thronfolgers schon lange mit einer Katastrophe rechnete, zumal in seinem engeren Kreise sein Zustand bereits seit langem ziemlich Sorge verursachte.

Die bevorstehende Verständigung in der „Lusitania“-Angelegenheit.

WTB. Berlin, 1. Febr. Das Reutersche Bureau meldete vor zwei Tagen aus Amerika, der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Berlin und Washington sei zu erwarten, wenn nicht binnen kurzem deutsch-seitige zufriedenstellende Zusicherungen zur Beilegung der „Lusitania“-Angelegenheit gegeben würden. Ähnlich hat sich die Times geäußert, die betonte, daß zwar kein Ultimatum gestellt worden sei, daß jedoch Washington sich gezwungen habe, die seit einiger Zeit zwischen dem Botschafter Grafen Bernstorff und Staatssekretär Lansing gepflogenen vertraulichen Aussprachen über den Lusitaniafall fortzusetzen.

Es ist richtig, daß am 29. Januar ein telegraphischer Bericht hier einging, aus dem hervorgeht, daß es bisher nicht möglich war, auf dem Wege des mündlichen vertraulichen Meinungsaustausches zu einem beide Teile befriedigenden Ausgleich über den Lusitaniafall zu gelangen. Eine Weisung an den Botschafter, die eine endgültige Verständigung erhoffen läßt, ist heute telegraphisch nach Washington übermittelt worden.

Aus dem Haag, 1. Febr. (Tel. Nr. Wn.) Die Exchange Telegraph Comp. bringt die sensationelle Nachricht, Präsident Wilson werde in der bevorstehenden „Lusitania“-Note Deutschland mitteilen, daß den Amerikanern verboten werden soll, auf den Handelsschiffen kriegsführender Staaten zu reisen.

Der deutsche Luftschiffangriff auf Saloniki.

WTB. Amsterdam, 2. Febr. Ueber den Angriff eines der deutschen Luftschiffe auf Schiffe und Depots der Entente in Saloniki veröffentlicht das Reutersche Bureau folgende Meldung aus Saloniki: Ein Zeppelin warf hier heute nacht Bomben ab. Militärischer Schaden wurde nicht angerichtet, dagegen ein griechischer Speicher, in dem Zucker, Kaffee und Del lagerte, wurde zerstört.

Das „Berl. Tbl.“ meldet aus Lugano: Der um 3 Uhr früh über Saloniki erschiene Zeppelin warf zwanzig Bomben ab, u. a. auf die Präsektur und das französische Generalkommando. Fünf Gebäude wurden zerstört, ebenso ein englischer Dampfer. 8 Menschen sind tot, 50 verwundet. Die Filiale der Bank von Saloniki steht in Flammen.

Fortsetzung der Kriegs-Nachrichten im zweiten Blatt.